INFORMATIONSBLÄTTER

HERAUSGEGEBEN VOM
ZENTRALAUSSCHUSS DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU
BEARBEITET
VON DER ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN UND DER
HAUPTSTELLE FÜR JÜD. WANDERFÜRSORGE U. ARBEITSNACHWEISE

NUMMER 1 * BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158 * 10. MAI 1933

INHALTSÜBERSICHT

Zur Einleitung

Die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden und die Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge und Arbeitsnachweise haben sich entschlossen, vorläufig an Stelle ihrer Zeitschrift, Informationsblätter, die in regelmäßiger Folge erscheinen sollen, zu versenden.

Da im gegenwärtigen Zeitpunkt diese Information für den Gesamtkreis der Organisationen, die im „Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau" zusammengefaßt werden, von praktischem Interesse ist, erfolgt — auch einem Wunsch des Zentralausschusses entsprechend — die Herausgabe dieser Blätter in der vorliegenden einheitlichen Form.

Zweck dieser Blätter soll sein, sowohl über die tatsächlichen Verhältnisse, wie über die gesetzlichen Grundlagen und allgemeinen und besonderen organisatorischen Maßnahmen auf sämtlichen Gebieten der Wohlfahrtsarbeit und Wirtschaftshilfe alle beteiligten Stellen und Personen fortlaufend zu unterrichten. Die Behebung der augenblicklichen schweren Notlage der jüdischen Bevölkerung in Deutschland ist Gegenstand und Ziel auch dieser Informationsblätter; so wird neben den allgemeinen Arbeiten auf den obengenannten Gebieten auch den Fragen der Aus- und Rückwanderung, der Berufsumschichtung, den finanziellen und anderen aus der gegenwärtigen Not heraus geborenen Maßnahmen stärkstes Augenmerk zugewendet werden. Um den Inhalt dieser Blätter möglichst vollständig zu gestalten und um in der Lage zu sein, mit möglichster Beschleunigung alles zugängliche Material dem Gesamtkreise der Mitarbeitenden zugänglich zu machen, richten wir an die Gemeinden und Organisationen die Bitte, uns fortlaufend über die Verhältnisse bei ihnen zu unterrichten sowie Material über Einrichtungen und Maßnahmen sowie sonstige Anregungen und Vorschläge zu übersenden.

Organisation

Übersicht über die wichtigsten Wohlfahrts-, Wirtschaftsberatungs- und sonstigen Hilfsstellen

1. **Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau.**
Gebildet bei der Reichsvertretung der Landesverbände von den nachstehend unter Nr. 2, 3, 7, 8, 9 aufgeführten Organisationen, sowie von der Zionistischen Vereinigung für Deutschland und der Jüdischen Gemeinde Berlin.
Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158. Sprechstunden nach vorheriger telephonischer Vereinbarung unter Bismarck 6071.
Arbeitsgebiet: Vereinigung aller Hilfsmaßnahmen, sowie der Aufbringung und Verteilung der Mittel.

2. **Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden.**
Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158. Tel.: Bismarck 1063—65. Sprechstunden 10—12 Uhr, 3—5 Uhr.
Gesamtorganisation und Gesamtvertretung der jüdischen Wohlfahrtspflege in Deutschland. Bearbeitung aller Zweige der Wohlfahrtspflege (offene, halboffene und geschlossene), wie: Wirtschaftsfürsorge (einschl. Studentenhilfe), Gesundheitsfürsorge (einschl. Tuberkulose- und Erholungsfürsorge), Jugendwohlfahrt. Vertretung bei Behörden und Organisationen. Archiv, Bibliothek.
Zentralstellen der jüdischen Wohlfahrtspflege im Reich: 7 Landes- und 12 Provinzialverbände für jüdische Wohlfahrtspflege, 89 örtliche Wohlfahrtszentralen.

3. **Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe.**
Berlin N 24, Oranienburger Str. 31. Tel.: Weidendamm 6072. Sprechst.: 10—1 Uhr, 4—6 Uhr, Freitag: 10—2 Uhr.
Die Zentrale bearbeitet folgende Gebiete: Wirtschaftsberatung; Rechtsberatung; Selbsthilfe von Berufskreisen; Berufsumschichtung. Sie unterhält folgende Abteilungen: Reichsabteilung, Abteilung für: allgemeine Wirtschaftshilfe, Rechtsberatung, kaufmännische Beratung, ambulantes Gewerbe, Aerzte, Anwälte, Behördenangestellte, Studierende, Schriftsteller und Künstler.

4. **Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge.**
Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158. Tel.: Bismarck 1063—65. Sprechstunden: 10—12 Uhr, 3—5 Uhr.
Die Stelle bearbeitet Regelung und Produktivierung der jüdischen Wanderfürsorge Deutschlands, insbesondere Gesamtbearbeitung der Rückwanderung.
Angeschlossen: 23 Landes- und Provinzialverbände.

5. **Vereinigte Zentrale für jüdische Arbeitsnachweise.**
Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158. Tel.: Bismarck 1063—65. Sprechstunden: 10—12 Uhr, 3—5 Uhr.
Organisierung sämtlicher in Deutschland befindlichen jüdischen Arbeitsnachweise. Berufsberatung, Mitwirkung bei der Berufsumschichtung.

6. **Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen.**
Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158. Tel.: Bismarck 1063—65. Sprechstunden: 10—12 Uhr, 3—5 Uhr.
Organisation und Produktivierung des jüdischen Darlehnskassenwesens in Deutschland. Gründung und Finanzierung jüdischer Darlehnskassen.

7. **Central-Verein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens.**
Berlin W 15, Emser Str. 42. Tel.: Oliva 5074.
Sprechstunden: täglich 12—2 Uhr.
Die Stelle bearbeitet wirtschaftliche Kollektivmaßnahmen bei Behörden, Verbänden und Firmen, außerdem die Frage beruflicher Fachausschüsse und die Rechtsberatung im Einvernehmen mit der Zentralstelle (siehe 3).

8. **Hilfsverein der Deutschen Juden.**
Berlin W 30, Martin-Luther-Str. 91. Tel.: Barb. 6236.
Zweigstelle: Oranienburger Str. 31. Tel.: Weidend. 6073.
Beratung und Hilfe in Auswanderungsangelegenheiten, ausschl. Palästina.

9. **Palästina-Amt.**
Berlin W 15, Meinekestr. 10. Tel.: Bismarck 7165.
Sprechstunden: 9—12 Uhr.
Bearbeitung der Palästina-Einwanderung. Auskunft, Hilfe.

10. **Arbeiterfürsorgeamt der jüdischen Organisationen Deutschlands.**
Berlin C 2, Rosenstr. 2/4. Tel.: Norden 6711.
Sprechstunden: 9½—12½ Uhr, Sonntags: 9½—11½ Uhr.
Beratung in Rückwanderungsangelegenheiten.

11. **Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände.**
Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158. Tel.: Bismarck 1063—65. Sprechstunden: 10—1 Uhr.
Bearbeitung aller Fragen der Jugendbewegung und Jugendpflege. Berufsumschichtung der Jugend.

12. **Jüdischer Frauenbund.**
Berlin N 24, Monbijouplatz 10. Tel.: Weidendamm 7140.
Organisation der Frauenarbeit, insbesondere des Frauen- und Kinderschutzes.

Arbeitsmarkt, Berufslage

Die Arbeitsmarktlage für die Juden in Deutschland ist durch eine Reihe neuer gesetzlicher Bestimmungen grundlegend geändert worden. Wir geben nachfolgend die wichtigsten Gesetze wieder:

Beamtengesetz

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I, S. 175 — Ausführungsanweisungen siehe: erste Verordnung vom 11. April, RGBl. I, S. 195, zweite Verordnung vom 4. Mai, RGBl. I, S. 233, dritte Verordnung vom 6. Mai, RGBl. I, S. 245) findet nach § 1 Anwendung auf alle unmittelbaren und mittelbaren Beamten von Reich, Ländern und Gemeinden, von öffentlichen Körperschaften und diesen gleichgestellten Unternehmungen und auch auf Beamte im einstweiligen Ruhestand. Reichsbank und Reichsbahn sollen entsprechende Anordnungen treffen.

Beamte (sogenannte Parteibuchbeamte), die seit dem 9. November 1918 in das Beamtenverhältnis eingetreten sind, ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung zu haben oder ohne sonst für ihr Amt die nötige Eignung zu besitzen, sind nach § 2 aus dem Dienst zu entlassen. Sie erhalten drei Monate nach ihrer Entlassung noch ihre bisherigen Bezüge.

Nach § 3 sind Beamte, die nichtarischer Abstammung sind, in den Ruhestand zu versetzen. Nichtarier ist nach dem Gesetz, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Eltern- oder Großelternteil nichtarischer Abstammung ist[1]). Das Gesetz findet keine Anwendung für solche Beamte, die am 1. August 1914 bereits Beamte waren. Diesen kann gleichgestellt werden, wer am 1. August 1914 alle Voraussetzungen für planmäßige Anstellung erfüllt hatte (z. B. Assessorexamen). Ferner sind ausgenommen Beamte, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Als Frontkämpfer gilt, wer bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder einer Belagerung teilgenommen hat. „Gefallen" ist auch, wer einer Verwundung erlegen ist, die er als Frontkämpfer erlitten hat. Den Frontkämpfern gleichgestellt werden alle, die im Baltikum gegen Spartakisten und Separatisten und gegen die Feinde der nationalen Erhebung gekämpft haben. Es wird besonders hervorgehoben, daß weitere als die in dem Gesetz zugelassenen Ausnahmen für Nichtarier gemacht werden können. Der Arierparagraph bezieht sich nicht auf jüdische Lehrer, die an öffentlichen jüdischen Schulen angestellt sind oder in anderen öffentlichen Schulen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen jüdischen Unterricht erteilen. Ebenfalls werden jüdische Ehrenbeamte nicht betroffen, die als solche berufen sind.

Grundsätzlich zu entlassen sind nach § 4 alle Beamte, die sich in kommunistischem Sinne betätigt haben, oder die sich nicht rückhaltlos für den nationalen Staat einsetzen. Zugehörigkeit zu einer politischen Partei (mit Ausnahme der Kommunisten) soll noch nicht ohne weiteres als nationale Unzuverlässigkeit betrachtet werden. Als solche wird bezeichnet: wer in Wort, Schrift oder durch sein sonstiges Verhalten gehässig gegen die nationale Bewegung aufgetreten ist, die Führer der nationalen Bewegung beschimpft hat oder seine Stellung zu Schädigungen nationaler Beamter benutzt hat. Auch ein seit dem 30. Januar 1933 erfolgter Uebertritt zu einer nationalen Partei soll in diesen Fällen nicht als Entschuldigung gelten. Als politische Parteien gelten auch der Bund republikanischer Beamter und die Eiserne Front.

§ 5 läßt die Versetzung von Beamten in ein Amt von geringerem Rang zu, doch soll der versetzte Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und sein Diensteinkommen behalten. Der Beamte kann innerhalb eines Monats seine Versetzung in den Ruhestand beantragen.

Die letzte Entscheidung sowohl für Entlassung als auch für Versetzung in den Ruhestand liegt nach der letzten Durchführungsverordnung bei den Reichsstatthaltern, soweit sie ernannt sind, sonst wie ursprünglich vorgesehen bei den obersten Reichs- und Landesbehörden. Ein Rechtsweg ist nicht zulässig, doch soll allen vom Beamtengesetz betroffenen Personen die Möglichkeit zu einer Rückäußerung mit dreitägiger Frist gegeben werden.

Das Gesetz betont, daß jeder, der nach Durchführung dieses Gesetzes, die bis 30. September 1933 beendet sein muß, im Amte bleibe, wieder in den vollen Besitz seiner Beamtenrechte eintrete und Anspruch auf die Achtung habe, die seinem Beruf zukomme.

Es sind weitere ergänzende Verordnungen zu erwarten.

Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Durch Reichsgesetz vom 7. April 1933 (RGBl. I, S. 188) ist bestimmt worden, daß die Zulassung von Rechtsanwälten, die im Sinne des Berufsbeamtengesetzes vom 7. April 1933 nichtarischer Abstammung sind, bis zum 30. September 1933 zurückgenommen werden kann. Diese Vorschrift gilt nicht für Rechtsanwälte, „die bereits seit dem 1. August 1914 zugelassen sind oder im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind".

Ferner sind Personen, „die sich in kommunistischem Sinne betätigt haben, von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Bereits erteilte Zulassungen sind zurückzunehmen".

Sodann ist die Zulässigkeit eines Vertretungsverbots durch die Justizverwaltung ausgesprochen worden bis zur Entscheidung darüber, ob von der Befugnis zur Zurücknahme der Zulassung Gebrauch gemacht wird.

Zu diesem Gesetz ist eine eingehende Ausführungsverordnung für Preußen unter dem 25. April 1933 (Justizministerialblatt Nr. 18) erschienen, in denen insbesondere die Antragstellung für die Zulassung geregelt wird, ferner die Frage der Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen, bei deren vollständiger Vorlegung Vertretungsverbote nicht erlassen werden sollen. Für die Einzelheiten wird auf das Reichsgesetz und die Ausführungsverordnung Bezug genommen.

Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen

Die Verordnung vom 22. April dieses Jahres (RGBl. I, S. 222) bestimmt an Stelle der bisher gültigen Ausführungsbestimmungen vom 30. Dezember 1931 (RGBl. 1932, I, S. 2, 8),

[1]) Der Arierparagraph gilt auch bei unehelicher Abstammung.

daß die Tätigkeit von Kassenärzten nichtarischer Abstammung beendet wird, und daß solche Aerzte als Kassenärzte nicht neuzuzulassen sind. Hiervon wird nicht betroffen, wer bereits seit dem 1. August 1914 niedergelassen ist, wer im Weltkrieg an der Front gekämpft oder an der Front oder in einem Seuchenlazarett als Arzt tätig gewesen ist, oder dessen Vater oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Ferner wird die Tätigkeit von Aerzten, die sich in kommunistischem Sinne betätigt haben, beendigt; solche Aerzte sind nicht mehr zuzulassen. Die Entscheidungen liegen bei den kassenärztlichen Vereinigungen, die die Zulassung solcher Aerzte mit Wirkung vom 1. Juli 1933 ab für beendigt zu erklären haben, die nach dem Gesagten nicht zugelassen werden dürfen. Beschwerde dagegen ist binnen zwei Wochen an den Reichsarbeitsminister durch den Vorstand des Verbandes der Aerzte Deutschlands einzureichen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Der Arzt darf die Fortsetzung seiner Tätigkeit nicht deswegen verweigern, weil die Beendigung seiner Zulassung zu erwarten ist.

Die Anfang April erfolgte allgemeine Zulassungssperre ist mit Rücksicht auf vorstehende Neuregelung aufgehoben worden.

Wieviele von den zur Zeit in Deutschland kassenärztlich tätigen etwa 6000 jüdischen Aerzten (von insgesamt etwa 40 000 Kassenärzten) nach diesen Bestimmungen ausscheiden, wird sich erst in einigen Monaten übersehen lassen.

Eine Verordnung über Neuzulassung von Zahnärzten befindet sich in Vorbereitung. Bis auf weiteres sind zur Zahnbehandlung auf Kosten der Krankenkassen nur die zur Zeit für die Krankenkassen Tätigen heranzuziehen.

Verordnung über ausländische Arbeitnehmer

Zu der neuen Verordnung vom 23. Januar dieses Jahres (RGBl. I, S. 26), die in formeller und sachlicher Beziehung eine Reihe von Aenderungen zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer bringt, sind am 21. April dieses Jahres Uebergangsbestimmungen für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni dieses Jahres (RABl. I, S. 110) vom Präsidenten der Reichsanstalt erlassen worden. Hiernach gelten für ausländische Arbeiter, die sich am 1. Mai 1933 bereits im Inland befinden, die bis 30. April 1933 erteilten Beschäftigungsgenehmigungen, die für das Jahr 1932 ausgestellten Legitimationskarten und Befreiungsscheine bis zum 30. 6. 1933 als Arbeitserlaubnis. Der Arbeitgeber hat wie bisher die Beschäftigungsgenehmigung, die zunächst nur bis 30. Juni erteilt wird, bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt. Soweit ausländische Arbeiter auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen Anspruch auf den Befreiungsschein haben, ist ihnen vom Landesarbeitsamt an Stelle des Befreiungsscheins, der bis 30. Juni 1933 nicht mehr ausgestellt wird, vorläufig eine Bescheinigung auszustellen, die sie zur Arbeit im Inland berechtigt.

Ausländische Angestellte, die sich am 1. Mai 1933 mit polizeilicher Erlaubnis im Inland befinden, brauchen keine Arbeitserlaubnis, und die sie beschäftigenden Arbeitgeber auch keine Beschäftigungsgenehmigung. Für Angestellte ohne polizeiliche Erlaubnis oder für solche, die nach dem 30. April einreisen, gelten die obigen Bestimmungen über ausländische Arbeiter.

Berufsberatung und Berufsumschichtung, Studienangelegenheiten

Berufsberatung und Berufsumschichtung

Die gegenwärtige Lage zwingt zu umfassenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung. Besonders schwierig ist die Berufsfrage der Altersklassen zwischen 14—25 Jahren. Die Landes- und Provinzialverbände für jüdische Wohlfahrtspflege, die Wohlfahrtsämter und die Arbeitsnachweise sollten auf diese Frage ihre Aufmerksamkeit lenken und versuchen, in den ihnen angeschlossenen Gemeinden Lehr- und Praktikantenstellen im Handwerk, in Gärtnerei und in der Landwirtschaft ausfindig zu machen, um die Jugendlichen dort zu versorgen. Da voraussichtlich damit das große Bedürfnis nicht befriedigt werden wird, sollen noch zentrale Lösungen gefunden werden.

Fernerhin ist auch die Einrichtung von Lehrwerkstätten in größeren Gemeinden geplant. Um für die Lehrwerkstätten Arbeitsaufträge zu erlangen, ist die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden mit einem Rundschreiben an ihre Anstalten herangetreten und hat diese um diesbezügliche Angaben gebeten.

Die bisherigen Erfahrungen haben ergeben, daß eine Fülle von Stellen in jüdischen Haushalten zur Verfügung stehen. Es müssen unbedingt Mittel und Wege gefunden werden, um diese Stellen mit geeigneten jüdischen Bewerberinnen zu besetzen. Der zum Teil bei vielen jüdischen jungen Mädchen noch vorhandene Widerstand gegen Annahme von Haushaltsstellen muß dadurch überwunden werden, daß die Mädchen einerseits auf geeignete Weise über die Bedeutung dieser Arbeit aufgeklärt werden, andererseits aber auch die Hausfrauen sich auf die veränderten Zeitverhältnisse und die besondere Verpflichtung einstellen, die ihnen aus der Ausbildung und Beschäftigung der Kräfte erwachsen.

Folgende Möglichkeiten können für Berufsumschichtung sofort ausgenutzt werden:

1. **Neuendorf b. Fürstenwalde.**

   Im Landwerk Neuendorf besteht sofort die Möglichkeit, in Landwirtschaft und Gärtnerei ca. 40 Personen zur Ausbildung zu bringen. Der Ausbildungsgang beginnt am 21. Mai, dauert ein Jahr und kostet 60 M. monatlich. Es besteht die Möglichkeit, je nach der Lage des Falles diesen Betrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

2. **Ahlem b. Hannover.**

   Auch in der Israelitischen Gartenbauschule Ahlem können sofort ca. 25 Personen in der Gärtnerei ausgebildet werden. Dauer der Ausbildung ca. ein Jahr. Beginn 21. Mai. Die Kosten der Ausbildung betragen auch hier 60 M. pro Monat und können in geeigneten Fällen ermäßigt bzw. erlassen werden.

3. **Berlin-Weißensee.**

   Im Israelitischen Dauerheim, Berlin-Weißensee, Wörthstraße 20, können sofort 50 Personen in der Gärtnerei ausgebildet werden. Der Ausbildungsgang ist folgender: 6 Monate unentgeltliche Ausbildung in der Gärtnerei Weißensee. Es wird gewährt Arbeitskleidung, Mittagessen und bei Bedürftigkeit auch Fahrgeld. Nach Ablauf der 6 Monate erfolgt eine kostenfreie Ausbildung von weiteren 3 Monaten in einem landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Großbetrieb. Dieser Ausbildungslehrgang, der im ganzen 9 Monate umfaßt und der kostenfrei ist, soll zumeist in Berlin ansässigen mittellosen Personen vorbehalten bleiben.

Auslandsstudium

Einem dringenden Bedürfnis entsprechend hat die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden Informationen über die Studienmöglichkeiten an ausländischen Universitäten und Hochschulen eingezogen. Sie stellt dieses Material laufend zusammen und läßt es an die jüdischen Wohlfahrtsämter, jüdischen Studentenhilfen und sonstige jüdischen Organisationen gehen.

Zurzeit liegt Material über Studienmöglichkeiten in folgenden Ländern vor: Belgien, Dänemark (Kopenhagen), Danzig, England, Frankreich, Holland, Italien, Polen, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei (Prag).

Zur grundsätzlichen Frage der Ergreifung akademischer Berufe, d. h. sowohl der Studienaufnahme von Abiturienten als auch der Fortsetzung des Studiums jüngerer Semester sei folgendes bemerkt: Die Zahl der erwerbslosen Akademiker war schon vor den letzten Ereignissen in Deutschland erheblich, hinzugekommen sind aber jetzt Tausende aus ihren Existenzen verdrängte Akademiker, von denen sich ein erheblicher Teil beruflich wird völlig umstellen müssen. Auf Jahre hinaus wird es infolgedessen nur sehr begrenzte Existenz- und Wirkungsmöglichkeiten für jüdische Akademiker in allen Ländern geben. Es ist daher unbedingt notwendig, den jungen Menschen dringend zu raten, von der Aufnahme bzw. Fortsetzung des akademischen Studiums Abstand zu nehmen, mit Ausnahme derjenigen, die unmittelbar vor dem Abschlußexamen stehen. Anzuraten ist ein Uebergang zu praktischen Berufen: Handwerk, Gärtnerei, Landwirtschaft. Es ist den jungen Menschen auseinanderzusetzen, daß nicht durch diese Berufsumschichtung eine Deklassierung eintritt, sondern daß eine Deklassierung bestimmt eintreten wird, wenn sie nach Absolvierung ihrer Studien ohne Erwerb und Arbeit bleiben.

Wanderung

Merkblatt für Auswanderung

Der „Zentralausschuß für Hilfe und Aufbau“ hat folgendes Merkblatt für Auswanderung herausgegeben:

Die Förderung der Auswanderung soll planmäßig erfolgen, und zwar in der Weise, daß entscheidend für die Förderung nicht die Frage der Hilfsbedürftigkeit, sondern der Existenzfähigkeit im Ausland ist.

Für die Frage der Existenzfähigkeit soll besonders berücksichtigt werden, a) ob der Auswanderungswillige die Sprache des Landes einigermaßen beherrscht, b) ob er einen Beruf hat, der international ist und besonders in dem in Betracht kommenden Lande Aussichten bietet, c) ob er verwandtschaftliche oder sonstige persönliche bzw. geschäftliche Beziehungen hat.

Bei der Auswanderung Kapitalkräftiger muß darauf geachtet werden, daß ihre Kapitalien so verwandt werden, daß sie gleichzeitig der wirtschaftlichen Verpflanzung Unbemittelter nutzbar gemacht werden können.

Rückwanderung

Die Rückwanderung aus Deutschland nach den Heimatländern der hier ansässigen, nichtdeutschen Staatsangehörigen hat sich in den letzten Wochen zum Teil außerordentlich verstärkt. In Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen Lage in Deutschland ist diese Rückwanderung durchaus zu fördern.

Die Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge, zu deren wichtigsten Arbeitsgebieten die Rückwanderung gehört, hat sich dieser Aufgabe in erhöhtem Umfange angenommen.

In letzter Zeit sind besonders aus kleineren Gemeinden Nachrichten eingegangen, daß Familien in stärkerem Umfange abwandern wollen. Die Hauptstelle empfiehlt ihren Stellen, dieser Familien-Rückwanderung ihre stärkste Aktivität zuzuwenden und ist auch gern bereit, sie dabei finanziell zu unterstützen.

Bestimmungen für die Erteilung der Einreise-Erlaubnis nach Palästina

Das Palästina-Amt Berlin W 15, Meinekestr. 10, teilt folgende Einreisebestimmungen für Palästina mit:

Kategorie A: Personen mit eigenem Vermögen.

1. Personen, die über ein Kapital von nicht weniger als 1000 £ verfügen. Wenn sie beabsichtigen, sich in der Landwirtschaft zu betätigen, so kann dieser Betrag den Wert des Bodens, der Geräte und des Inventars einschließen. Das gleiche gilt, wenn solchen Personen durch eine Stelle, die von der Regierung als Siedlungsinstitution anerkannt wird, Boden, Geräte und Inventar oder ein Vorschuß für bestimmte Zeit zur Verfügung gestellt werden. Wenn der betreffende Immigrant sich in der Industrie betätigen will, so kann das nachzuweisende Kapital den Wert des Grundstücks für ein industrielles Unternehmen und den Wert der Maschinen einschließen. Das gleiche gilt, wenn solche Werte und Vorschüsse für eine bestimmte Zeit von einer Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurden, die von der Regierung als Institution zur Unterstützung industrieller Unternehmungen anerkannt wird. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Erteilung der provisorischen Einreise-Visen dieser Kategorie von nun ab nicht mehr möglich ist. Allen Anträgen auf Erteilung der Einreise-Bewilligung in dieser Kategorie muß also wie früher die Freigabe-Bescheinigung der zuständigen Devisen-Bewirtschaftungsstelle beigefügt werden.

Der Betrag von 1000 £ kann auf 500 £ ermäßigt werden, wenn das Immigrations-Departement der Palästina-Regierung sich davon überzeugt hat, daß der Antragsteller mit dem ihm zur Verfügung stehenden Kapital sich eine Existenz in Palästina in einem für das Land nötigen und erwünschten Berufe errichten kann.

2. Angehörige freier Berufe, die frei und ohne zeitliche Einschränkung über ein Kapital von nicht weniger als 500 £ verfügen können, vorausgesetzt, daß das Immigrations-Departement der Palästina-Regierung davon überzeugt ist, daß in Palästina Bedarf für weitere Vertreter dieses Faches vorhanden ist.

3. Personen, die in bestimmten Gewerbezweigen oder einem Handwerk ausgebildet sind und frei und ohne zeitliche Beschränkung über ein Kapital von nicht weniger als 250 £ verfügen, vorausgesetzt, daß die ökonomische Aufnahmefähigkeit des Landes die Aufnahme solcher Einwanderer innerhalb ihres Berufes gestattet.

In allen vorstehenden Fällen ist der Nachweis zu erbringen, daß das in Frage kommende Kapital in Palästina dem Antragsteller frei zur Verfügung steht.

4. Personen, die ein gesichertes Einkommen von nicht weniger als 4 £ monatlich außer ihrem Arbeitseinkommen beziehen. Der Nachweis kann durch geeignete Garantie-Dokumente erbracht werden.

Kategorie B. Personen, deren Unterhalt in Palästina durch Außenstehende gesichert ist, insbesondere Waisenkinder, die in öffentlichen Instituten erzogen werden, religiöse Funktionäre, Studenten usw.

Kategorie C. Personen, die eine definitive Aussicht auf Beschäftigung in Palästina haben. Hierzu gehören vor allem die Einwanderungszertifikate für Chaluzim und Chaluzoth, die die Exekutive der Jewish Agency zur Verfügung erhält. Im allgemeinen werden Zertifikate nur für Einwanderer bestimmter Berufe im Alter von 18—35 Jahren ausgegeben.

Kategorie D. Angehörige von ständig in Palästina lebenden Einwohnern, Verwandte von Einwanderern der oben genannten Kategorien, insbesondere Eltern und Ehefrauen.

Anträge auf Erteilung des Einreise-Visums nach Palästina — mit Ausnahme von Kategorie C — werden stets durch das zuständige Britische Konsulat an das Immigrations-Departement der Palästina-Regierung in Jerusalem zur Entscheidung weitergegeben.

Der Nachweis über das zur eigenen freien Verfügung des Antragstellers stehende Kapital muß mit einer Bestätigung der Devisenbewirtschaftungsstelle bei dem zuständigen Landesfinanzamt, daß der Betrag ausgeführt werden darf, versehen sein.

Kurze Mitteilungen

Rundschreiben

Die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden und die Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge haben folgende Rundschreiben in der letzten Zeit versandt, die auf Wunsch von der Geschäftsstelle bezogen werden können: Rundschreiben über offene Fürsorgearbeit, Anstalten, Landes- und Provinzialwohlfahrtsverbände (9. 4. 33); über Hausratsverwahrung und -verwertung (10. 4. 33); über örtliche Mittelbeschaffung (mit Anlage über Blocksammlungen) (21. 4. 33); über Berufsberatung und -umschichtung (21. 4. 33); über Aufträge von Anstalten für Lehrwerkstätten usw. (23. 4. 33); über das neue Schulgesetz (30. 4. 33); Allgemeine Umfrage über die Anstalten der jüdischen Wohlfahrtspflege (30. 4. 33); Informationen über Studienmöglichkeiten im Ausland (April/Mai 1933); Verordnung über ausländische Arbeitnehmer (5. 5. 1933). Ferner hat die Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe ein Rundschreiben über den Ausbau von Wirtschaftszentralen herausgegeben.

Stelle für gemeinnützige Hausratverwahrung und -verwertung in Berlin

Die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden hat gemeinsam mit der Jüdischen Gemeinde zu Berlin einen Gemeinnützigen Verein für Hausratverwahrung und -verwertung begründet. Der Verein bezweckt, solchen Gemeindemitgliedern, die wegen Aufgabe oder Verkleinerung ihrer Wohnung oder aus sonstigen Gründen Teile ihres Mobiliars einlagern, gegebenenfalls auch verwerten wollen, auf Grund günstiger Vereinbarungen dazu zu verhelfen. Sprechstunden: täglich von 8—10 Uhr in der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, Charlottenburg 2, Kantstraße 158, II.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Max Kreutzberger, Berlin. Druck: Aldus Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.